

Achte Sitzung – Huitième séance**Mittwoch, 13. März 1985, Vormittag****Mercredi 13 mars 1985, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold

Präsident: Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Da, wie Sie sicher gehört haben, Herr Bundesrat Schlumpf an einer Grippe erkrankt ist, mussten wir unser Programm kurzfristig umstellen. Ich danke Herrn Bundespräsident Furgler für die Bereitschaft, sofort in die Lücke zu springen.

84.055

Abschaffung der Vivisektion. Volksinitiative
Suppression de la vivisection.
Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 30. Mai 1984 (BBI II, 419)
 Message et projet d'arrêté du 30 mai 1984 (FF II, 913)

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit (Maeder-Appenzell)**Art. 2*

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Antrag Maeder-Appenzell

Rückweisung an die Kommission zur Ausarbeitung eines direkten oder indirekten Gegenvorschlags.

*Anträge Bäumlín**1. Hauptantrag**Art. 2*

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenantrag der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung schlägt vor, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 25ter

1. Tierversuche sind auf dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.

2. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot. Ausgeschlossen sind Bewilligungen für Anwendungsgebiete, wo Tierversuche keine für den Menschen oder für Tiere lebenserhaltende Bedeutung haben oder wo solche Versuche nicht für eine fachspezifische Ausbildung unerlässlich sind. Das Bundesrecht ist mindestens alle fünf Jahre den Erkenntnissen von Wissenschaft, Forschung und Technik anzupassen. Die Bundesgesetzgebung erlässt insbesondere Bestimmungen

– über die Förderung der Erforschung und Erprobung versuchstierfreier Alternativmethoden;
 – über Verminderung, Verbesserung und Ersatz von Tierversuchen;

– über die Informationspflicht der Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen.

Die Informationen sollen Aufschluss geben über geplante, laufende und abgeschlossene Tierversuche, insbesondere über die Versuchsanordnung, den Versuchsablauf und die Art und Anzahl der einbezogenen Tiere;

– über die obligatorische umfassende Kontrolle der Tierbestände und der Tierhaltung in allen Instituten und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen.

3. Der Bund setzt sich auch in seinen internationalen Beziehungen für die Anerkennung dieser Grundsätze ein.

4. Gesamtschweizerisch tätigen Organisationen, die sich nach ihren Statuten mit Tierschutz befassen, steht gegenüber Bundes- und Kantonsbehörden das Beschwerderecht zu.

Übergangsbestimmung

Sollte innert fünf Jahren seit Annahme des vorliegenden Verfassungsartikels die entsprechende Bundesgesetzgebung noch nicht in Kraft sein, bleiben bis zu deren Inkraftsetzung alle Tierversuche verboten.

Art. 3 (neu)

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

2. Eventualantrag

Das Geschäft wird an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Antrag Magnin

Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der besonders das Verbot aller Tierversuche für die Kosmetikindustrie vorsieht und nur Tierversuche zulässt, die absolut unerlässlich sind für pharmazeutische Produkte.

*Antrag Müller-Bachs**Art. 2*

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

*Antrag Oehen**Art. 2*

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité (Maeder-Appenzell)**Art. 2*

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Proposition Maeder-Appenzell

Renvoi à la commission en l'invitant à élaborer un contre-projet ou un autre texte légal visant aux mêmes fins.

*Propositions Bäumlín**1. Proposition principale**Art. 2*

¹ Un contre-projet de l'Assemblée fédérale est soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

² L'Assemblée fédérale propose de compléter la constitution fédérale comme il suit:

Art. 25^{ter}

1. Les expériences sur animaux sont interdites dans toute la Suisse.

Mitteilungen des Präsidenten

Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	457-457
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 205

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.